

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

82 (12.12.1900)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 153421. E. Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.	Nr. 151640. C. Rundmachung 9.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 152662. E. Invaliditäts- und Altersversicherung h. i. Quittungskarten.	Nr. 151643. C. Verladerrampe auf Station Adelsheim.
Nr. 153885. A. Abhaltung der Eisenbahngeliefen-Prüfung.	Nr. 152094. C. Unterwegsgüterdienst auf der Strecke Sinsheim-Eppingen.
Nr. 150590. B. Winterfahrplan 1900/01.	Nr. 152251. C. Ein- und Durchfuhr aus Glasgow.
Nr. 152095. C. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten über Weihnachten und Neujahr.	Nr. 154246. C. Erlassung des Frankaturzwangs für Obst- und Frankentwahrung im Güterverkehr.
Nr. 154270. C. Arbeiterwochenkarten.	Nr. 152249. E. Umrechnungsverhältnis zwischen Mark- und Frankentwahrung im Güterverkehr.
	Nr. 154253. E. Zmpressen für die Bestellung von Dienstkleidungsstücken.
	Nr. 152793. B. Eröffnung von Reichstelegraphenanstalten. Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Bekanntmachung.

betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppeltthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Thaler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

Freiherr von Thielmann.

Nr. 153421. E.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß schon von jetzt ab im Sinne derselben zu verfahren ist und die zur Einlösung kommenden Stücke in gleicher Weise wie die Reichsilbermünzen, die in Folge längeren Umlaufs durch gewöhnliche Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, der Eisenbahnhauptkasse zuzuführen sind. Letztere Kasse hat die Ablieferung auf dem geordneten Wege zu bewirken.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Invaliditäts-Versicherung.

Nr. 152662. E. Mit Bezug auf § 35 Ziffer 3 der Vollzugsvorschriften für die Dienstvorsicherer und Stationskassen zu dem Statut der Betriebskrankenkasse und den Satzungen der Arbeiterpensionskasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Laufe des Jahres 1899 ausgestellten Quittungskarten während des Jahres 1901 und zwar spätestens an dem Tage, an welchem seit dem auf der Karte vermerkten Ausstellungstage zwei Jahre umflossen sind, zum Umtausch eingereicht werden müssen. Eine am 12. Januar 1899 ausgestellte Quittungskarte müßte hier nach spätestens am 11. Januar 1901 umgetauscht werden.

Die Großh. Dienststellen haben die in Betracht kommenden Kassenmitglieder entsprechend zu belehren.

Eisenbahngelhilfen-Prüfung.

Nr. 153885. A. Mit Bezug auf die Ministerial-Berordnung vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) wird bekannt gegeben, daß die nächste Eisenbahngelhilfen-Prüfung am Montag den 11. März 1901 beginnen wird.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, deren Anforderungen in § 5 der im diesseitigen Verordnungsblatt Nr. 38 von 1881 veröffentlichten Ministerial-Berordnung vom 2. Juli 1881 näher festgestellt sind, müssen spätestens auf 10. Februar 1901 unter Beigabe der erforderlichen Zeugnisse anher eingereicht werden.

Sofern der Bewerber außer in der französischen Sprache noch in der englischen oder italienischen Sprache geprüft werden will, so ist dies im Gesuche zu bemerken.

Fahrplan.

Nr. 150590. B. Die Blockstation Wartstation 36 zwischen Friedrichsfeld und Wieblingen ist vom 25. November ab für den ganzen Tag von Mitternacht zu Mitternacht in den Zugmelddienst einbezogen worden.

Auf Seite 6 der Vollzugsbestimmungen ist die genannte Signalstation mit den zugehörigen Angaben zu streichen.

Personenverkehr.

Nr. 152095. C. Anlässlich des Weihnachtsfestes ist für den Bereich der Main-Neckarbahn, der Preussischen Staatseisenbahnen einschließlich der der Direktion in Mainz unterstehenden Linien, der Sächsischen Staatseisenbahnen sowie der Niederländischen Staatseisenbahnen und der Holländischen Eisenbahn die allgemeine Anordnung getroffen, daß alle am 18. Dezember und an den folgenden Tagen (auch nach den Feiertagen) gelösten Rückfahrkarten von sonst geringerer Gültigkeitsdauer bis einschl. 8. Januar 1901 benützt werden dürfen. Die Rückfahrt muß spätestens am letzten Gültigkeitstage um 12 Uhr Mitternacht angetreten sein und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die bei einzelnen badischen Stationen ausliegenden Rückfahrkarten der Main-Neckarbahn von Heidelberg nach Weinheim, Darmstadt und Frankfurt a./M.

Die Benützbarkeit der Rückfahrkarten auf den badischen Bahnen sowie den übrigen süddeutschen Bahnen, welche die 10 tägige Gültigkeitsdauer angenommen haben, wird hierdurch nicht berührt; im Bereich dieser Bahnen bleibt es also bei den allgemein erlassenen Bestimmungen.

Die Bestimmung über die besondere Verlängerung der Gültigkeitsdauer findet sich auch im badischen Kursbuch (Seite 246).

Nr. 154270. C. Unter Aufhebung der früher gegebenen gegentheiligen Vorschriften wird bestimmt, daß Arbeiterwochenkarten nur an solche Personen verabsolgt werden dürfen, auf welche die im deutschen Personentarif Theil I unter III Biff. 1 zu § 11 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Ein schriftlicher Ausweis über die Beschäftigung

als Arbeiter ist auch fernerhin nicht zu verlangen. Bestehen aber begründete Zweifel darüber, ob der Fordernde zu den zum Bezug von Arbeiterwochenkarten berechtigten Personen gehört, so hat der Schalterbeamte dem Reisenden den Wortlaut der Tarifbestimmung bekannt zu geben und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß er die Folgen etwaiger unrichtiger Angaben zu vertreten habe.

Güterverkehr.

Nr. 151640. C. In der Kundmachung 9 (5. Ausgabe) ist auf Seite 5 unter Ziffer 5 a zu streichen:

Karlsruhe Rangirbahnhof.

Dagegen bleibt diese Station gemäß Verfügung Nr. 142683 C v. l. J. (BBl. S. 248) auf S. 6 unter Ziffer 5 b stehen.

Nr. 151643. C. In Abelsheim Bad. Bahnhof ist die Stirnverladeeinrichtung beseitigt worden.

Es können daher Güter, deren Verladung durch die Stirnseite der Wagen erfolgen muß, weder ein- noch ausgeladen werden.

Nr. 152094. C. In der Anlage zur Kundmachung 3 des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes ist nachzutragen:

Nr. 102 Sinsheim im Unterwegsgüterdienst nach Eppingen.

Nr. 152251. C. Die mit Verfügung vom 24. September d. J. Nr. 118909. C. bekannt gegebenen Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow wurden mit Wirkung vom 30. v. M. außer Kraft gesetzt.

Nr. 154246. C. In der Zusatzbestimmung I zu § 37 der Güterabfertigungsvorschriften ist der zweite und dritte Satz zu streichen und handschriftlich durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Personen, die der Abfertigungsstelle als zahlungsfähig bekannt sind, kann von dem Betriebsinspektor gegen Abgabe

eines nach Anlage 6 abzufassenden Auerkenntnisses die Erlaubniß gegeben worden, Sendungen, die sonst frankirt werden müßten, unfrankirt abzuliefern. Von dieser Ermächtigung ist insbesondere auch bei der Auslieferung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen wie Gemüse, frisches Obst und dergl. in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen."

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 152249. E. Das Umrechnungsverhältniß zwischen Mark- und Frankenvährung im Güterverkehr, das bisher für alle Stationen und Verkehre gleich war, wird vom 1. Januar f. J. insofern eine Aenderung erfahren, als von diesem Zeitpunkt ab nur noch die auf Schweizer Gebiet gelegenen Stationen, ferner Waldshut, Singen, Petershausen und Konstanz in allen Verkehren nach dem auf Grund des Frankfurter Wechselkurses auf Schweizer Bankplätze festgesetzten Verhältniß umrechnen, während die übrigen Stationen dieses Umrechnungsverhältniß nur im Badisch-Schweizer Güterverkehr anzuwenden, in den andern Verkehren aber nach einem auf Grund des Frankfurter Wechselkurses auf Paris festgesetzten Verhältniß umzurechnen haben.

Die erforderlichen Bekanntmachungen werden den Stationen rechtzeitig zugehen.

Dienstkleidung.

Nr. 154253. E. Für die Bestellung von Dienstkleidungsstücken für Mitglieder der Kleiderkasse (nach Bedarf) und für das Aushilfs- und Arbeiterpersonal wurden die Impressen C. 1 a. Nr. 64 a und Nr. 64 b hergestellt, welche auf

dem geordneten Wege vom Material- und Druckfachenbureau bezogen werden können.

Telegraphenwesen.

Nr. 152793. B. In den badischen Orten Ballrechten, Bickensohl, Bofsheim, Bremgarten, Brißingen, Diebesheim, Dottingen (Amt Staufen), Engelswies, Grißheim (Amt Staufen), Grunern, Hausen a. d. Möhlin, Hochhausen bei Neckarelz, Rippenheimweiler, Neuhof (Obermünsterthal), Niedereggenen, Niederwühl, Norfingen, Schlossau, Schutterzell, Todtnoos-Alu, Todtnoos-Weg und Wettelbrunn sind Reichstelegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden.

Das Verzeichniß der Telegraphenanstalten im deutschen Reiche ist hiernach zu ergänzen.

Personalanachrichten.

Bahnmeister Jakob Breithaupt, f. Stationsmeister Richard Singler, Weichenwärter Martin Reize, Wagen-ausschreiber A. Ehinger und Ablöser August Krenn, sämtlich in Singen, haben durch ihr thatkräftiges Eingreifen die Gefährdung eines Zugs abgewandt. Hierfür wurde ihnen eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Die Eisenbahnkandidaten Karl Dietzche und Karl Singrün, welche sich der im laufenden Jahr abgehaltenen Aspirantenprüfung unterzogen haben, sind auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung unter die Zahl der Eisenbahnaspiranten aufgenommen worden.